Kants Logik der Urteile

Gliederung

1. Die Sicht der Moderne
2. Kants Ansatz
3. Die Urteilsformen

Literatur

Zusammenfassung

Kants Anspruch, seine Tafel der Urteilsformen sei vollständig, ist nach wie vor umstritten. Die Gründe für diesen Anspruch liegen in Kants Auffassung von formaler Logik. Für ihn ist sie in ihrem Kern eine Theorie der Verwendung von Merkmalen zur Unterscheidung von Dingen. Formal betrachtet können diese dadurch nach Art und Gattung unterschieden werden, dass Kennzeichnungen in Urteilen erster Stufe durch Urteile zweiter Stufe in die Verhältnisse der alternativen oder der abhängigen Gültigkeit gesetzt werden. Aus den so aufgebauten Teilklassenverhältnissen ergeben sich Folgerungsverhältnisse zwischen Aussagen. Diese machen aber nicht die Basis der Logik aus.

Summary

Kant´s claim that his table of the forms of judgment is complete still is in controversial discussion. The reasons for this claim lay in Kants comprehension of formal logic. This, according to Kant, is at its core a theory of the use of characteristics to distinguish objects. In respect to the forms of judgment objects can be distinguished according to kind and genus by placing labels in first-level judgments into the relations of alternative or dependent validity by second-level judgments. Inference relations between propositions result from the subclass relations thus constructed. However, these do not constitute the basis of logic.

1. Die Sicht der Moderne

Gottlob Frege hat mit seiner *Begriffsschrift* von 1879 einen Symbolismus in die Logik eingeführt, der es erlaubt, jede überprüfbare Aussage und alle gültigen Schlüsse aus solchen Aussagen zu formalisieren. Die Unterscheidung von einstelligen Prädikaten und Ausdrücken für mehrstellige Funktionen machte es möglich, nicht nur Bezeichnungen von Eigenschaften, sondern auch von mehrstelligen Relationen wiederzugeben wie z.B. ´ist größer als´ oder ´liegt zwischen´. Durch die Definition einer überschaubaren Zahl von Junktoren anhand der Negation und des Konditionals gelang es, den wahrheitswertfunktionalen Kerngehalt aller wesentlichen alltagssprachlichen Wörter für Satzverknüpfungen und Folgerungen darzustellen. Und durch die Auffassung der Umfangsangaben ´alle´, ´jeder´, ´einige´ usw. als Funktionen zweiter Stufe, die von den Argumenten je nach Umfang ihrer Erfüllung der Funktionen erster Stufe erfüllt werden, ist es möglich geworden, eine Mehrzahl von Individuen einerseits und andererseits ganze Klassen als Aussagegegenstände zu unterscheiden und Beziehungen zwischen Elementen von Klassen verschiedener Umfänge auszudrücken. Es ist eben etwas anderes, ob alle Musiker der Stadt in demselben Orchester spielen oder jeder es in irgendeinem tut. In seinem Aufsatz *Über Sinn und Bedeutung* von 1892 hat Frege schließlich den intersubjektiv mitteilbaren Sinn von Sätzen abstrakt durch die Wahrheitsbedingungen ihrer Aussagen bestimmt und von der Bedeutung als ihrer Erfüllung unterschieden und dabei offen gelassen, woher und auf welche Weise uns diese Bedingungen bekannt sind.[[1]](#footnote-1) Beschreibbar sein müssen die Wahrheitsbedingungen als Dinge – bei denen es sich auch um Abstrakta handeln kann -, die je nach Eigenschaften oder Relationen, die zwischen ihnen bestehen, verschiedenen Klassen angehören.[[2]](#footnote-2)

Dass all dies in der Kantischen Logik nicht möglich ist oder von Kant so nicht gemacht wird, wird heute nicht nur als Mangel gesehen, sondern Kant oft auch als Fehler vorgeworfen. Bei Aristoteles und seit Frege werde die Logik ganz richtig als Lehre vom gültigen Schließen verstanden. Die Philosophen der Neuzeit hätten sie aber psychologisch als die Lehre vom richtigen Denken aufgefasst; und daher sei sie für diese Autoren in Theorien zu den Themenbereichen Begriff, Urteil und Schluss zerfallen.[[3]](#footnote-3) Insbesondere Kant habe die Logik als die „Wissenschaft von den notwendigen Gesetzen des Verstandes und der Vernunft überhaupt oder, welches einerlei ist, von der bloßen Form des Denkens überhaupt“[[4]](#footnote-4) angesehen; und auch wenn er betone, dass dies nicht psychologisch verstanden werden dürfe, da die Logik den Vernunftgebrauch „nicht subjektiv, d.h. nicht nach empirischen (psychologischen) Prinzipien“ betrachtet, „wie der Verstand denkt, sondern objektiv, d.i. nach Prinzipien a priori, wie er denken soll“[[5]](#footnote-5), so vertrete Kant dennoch eine extrem psychologische Auffassung, da er Urteile allgemein als „die Vorstellung der Einheit des Bewusstseins verschiedener Vorstellungen“[[6]](#footnote-6) definiere.[[7]](#footnote-7)

Auch in Bezug auf die logisch relevanten Urteilsformen seien Kants Ansprüche unberechtigt, wenn er Vollständigkeit für seine Urteilstafel beanspruche. Zwar verfüge er mit „Allquantor, Negator und Subjunktor immerhin über ein funktional vollständiges System der logischen Grundzeichen der heute faktisch verwendeten (extensionalen) Junktoren- und Quantorenlogik“, aber er erfasse keineswegs „jedes überhaupt nur mögliche logische Formelement“, da sich mit seinem Instrumentarium eben nicht unterscheiden lasse, ob „der Prädikatsterminus sämtlichen Exemplaren des Subjektsterminus zugesprochen“ oder „auf die volle Menge der Instanzen des Subjektsterimus bezogen wird“.[[8]](#footnote-8) Und wenn Kant über die universellen Aussagen hinaus unter dem Gesichtspunkt der Quantität nur noch die Form der partikularen Aussagen angibt, so berücksichtige er nicht, dass es „viele Möglichkeiten“ gibt, „in einer Aussage von Subjekt-Prädikat-Struktur den Prädikatsterminus auf eine ´unbestimmte´ Teilmenge des Umfangs des jeweiligen Subjektsterminus zu beziehen“, z.B. „zu sagen, dass ´die meisten´ U auch V seien“ oder „´die Hälfte´“ oder „´mehr als abzählbar unendlich viele (jedoch nicht alle)´“.[[9]](#footnote-9)

1. Kants Ansatz

Als Maßstab der Beurteilung von Kants Logik wird hier die Prädikatenlogik genommen und nicht berücksichtigt, dass er das erkenntnistheoretische Ziel verfolgte, möglichst elementare Funktionen von Begriffen in Urteilen und von Urteilsverknüpfungen auszuweisen, deren Verwendung notwendige Bedingung jeder möglichen Erkenntnis ist. Solche Funktionen müssen basal und konstitutiv für jedes mögliche wahrheitsfähige Erkenntnisurteil sein, d.h. ihre Verwendung darf nicht auf empirischen Erkenntnissen beruhen, sondern muss in Form unmittelbarer Vertrautheit möglich sein. Kant beschreibt sie daher als Formen zunächst nur subjektiv und undeutlich bewusster Denkakte, d.h. als Formen mentaler Leistungen. Auf einer höheren Stufe werden diese Denkleistungen reflexiv, sodass das Bewusstsein dieser Formen erkenntnisleitend wird und sie dabei des Status von Normen bekommen. Dieser Status tut ihrer funktionalen Beschreibung aber genauso wenig Abbruch wie das sprachphilosophische Verständnis logischer Formen als Strukturen von Zeichengebilden oder von Sprechakten.

Die Voraussetzung der Prädikatenlogik, dass sich die Erfüllungsbedingungen ihrer Formulierungen als Zugehörigkeit von Dingen zu wohlunterscheidbaren Klassen angeben lassen, wäre Kant zu stark. Er will die Logik nicht als Instrumentarium bei der rationalen Reformulierung oder Überformung alltagssprachlicher oder vorläufiger wissenschaftlicher Aussagen beschreiben, sondern ist überzeugt, dass Begriffe mit ihren Funktionen in Urteilen schon konstitutiv für unsere ersten Urteile über Dinge sind. Mit diesen Funktionen müssen wir seines Erachtens schon a priori, d.h. systematisch vor jedem Urteil und jeder Erkenntnis vertraut sein, die wir mit ihrer Hilfe gewinnen. Die von ihm in der Urteilstafel der *Kritik der reinen Vernunft* genannten zwölf Urteilsformen sollen nicht hinreichen, um jeden mehrstelligen Funktionsausdruck zu bilden, sondern sie alle sollen bei jedem beliebigen Urteil zum Einsatz kommen. Das ist in Bezug auf nur ein einziges Urteil offensichtlich unmöglich, denn die unter den vier Titeln der ´Quantität´, ´Qualität´, ´Relation´ und ´Modalität´ genannten drei Formen[[10]](#footnote-10) schließen einander jeweils aus. Ein Urteil kann nur entweder ´allgemein´ oder ´besonders´ oder ´einzeln´, nur entweder ´bejahend´, ´verneinend´ oder ´unendlich´, nur entweder ´kategorisch´, ´hypothetisch´ oder ´disjunktiv´ und nur entweder ´problematisch´, ´assertorisch´ oder ´apodiktisch´ sein. Auch untereinander sind die Funktionen der vier Aspekte nicht frei kombinierbar. Die Formen der Quantität scheinen sich „nur auf kategorische Urteile beziehen zu können“; und es gibt auch „kein negatives hypothetisches oder disjunktives Urteil“, sondern „solche Urteile sind sämtlich bejahend“.[[11]](#footnote-11)

Die hier vermuteten Widersprüche lösen sich auf, wenn man die Urteilsformen als hierarchisch geordnet versteht. Jedes beliebige Urteil ist nach Kant – schon formal – nur dann korrekt gebildet, wenn es im Verbund mit anderen steht, die entweder selbst oder im Verhältnis zueinander die anderen Urteilsformen erfüllen. Der Gesichtspunkt dieser funktionalen Korrektheit ist die Unterscheidungsfunktion seines Prädikats. Diese Funktion ist nicht ein der Logik fremdes erkenntnistheoretisches Erfordernis, sondern wird in der Logik selbst vorausgesetzt. Denn wir „können in einem prädikativen Satz nur etwas Bestimmtes sagen, wenn das Prädikat etwas Bestimmtes bedeutet“; obwohl „der Gegenstand […] in einer unbestimmten Mannigfaltigkeit von Aspekten“ gegeben sein kann, „muss die Bedeutung des Prädikats eine eindeutig bestimmte sein“.[[12]](#footnote-12) „Der Sinn der Verwendung eines Prädikats – seine Funktion – ist, … dass wir damit einen Gegenstand klassifizieren (vergleichen-und-unterscheiden).“[[13]](#footnote-13) Dieses Vergleichen und Unterscheiden findet nach Kant in der Form der Systematisierung der Dinge nach Gattungen, Arten, Unterarten und schließlich Individuen statt.

1. Die Urteilsformen

Kants Lehre der Funktionen von Begriffen in Urteilen macht keineswegs eine ganz eigenständige Disziplin aus, sondern führt zur Bestimmung von Urteilen bestimmter Formen, denn von „Begriffen kann der Verstand keinen anderen Gebrauch machen, als dass er dadurch urteilt“[[14]](#footnote-14). In sog. ´kategorischen´ Urteilen erster Stufe wird irgendwelchen qualitativ oder numerisch ganz unbestimmten Dingen irgendeine qualitativ nicht allgemein zu beschreibende Eigenschaft zu- oder abgesprochen. Die Form der Verbindung von Subjekt- und Prädikatbegriff, die „Kopula“ kategorischer Urteile ist entweder die der „Einstimmung“ oder die des „Widerstreits“[[15]](#footnote-15), d.h. alle kategorischen Urteile sind entweder bejahende oder verneinende Urteile[[16]](#footnote-16). In einem widerspruchsfreien Urteil darf einem Ding keine Eigenschaft abgesprochen werden, deren Begriff in dem Begriff von diesem Ding als Teilbegriff „schon (obgleich verworren) gedacht“ wird[[17]](#footnote-17), und es darf ihm keine Eigenschaft zugesprochen werden, die mit einer seiner im Subjektbegriff erfassten Eigenschaften unverträglich ist; d.h. in formaler Betrachtung, es darf einem „Ding = A, welches etwas = B ist“, nicht die Eigenschaft zugesprochen werden, „non B“ zu sein[[18]](#footnote-18) oder ihm die Eigenschaft B abgesprochen werden.

Der Unterschied zwischen der Verbindung der Vorstellungen in einem Begriff und der in einem Urteil z.B. der schwarze Mensch und der Mensch ist schwarz, […] liegt […] darin, dass im ersteren ein Begriff als bestimmt im zweiten die Handlung meines Bestimmens dieses Begriffs gedacht wird.[[19]](#footnote-19)

Die Bildung von Begriffen durch die Zusprechung oder Verbindung von Merkmalen geschieht in synthetischen Urteilen. Urteile, in denen der Inhalt eines zuvor – mehr oder weniger bewusst - gebildeten komplexen Begriffs verdeutlicht wird wie ´Junggesellen sind unverheiratet´, nennt Kant analytische Urteile. Der Begriff des Analytischen umfasst also nicht alle rein formalen Wahrheiten, nicht z.B. ´Es gibt Götter oder es gibt keine Götter´.

Begriffe, deren Merkmalsgehalt negativ bestimmt ist, wie z.B. der Begriff ´unsterblich´ werden nach Kant in der allgemeinen Logik nur in ihrem Gegensatz zu Begriffen mit demselben beliebigen, aber unnegierten Merkmalsgehalt, nicht jedoch in ihrem positiven alternativen Merkmalsgehalt (etwa ´ewig lebend´) berücksichtigt. Negative Merkmalsgehalte sind damit inhaltlich nur so weit bestimmt, als ihr Inhalt von dem eines beliebigen bestimmten positiven Merkmals verschieden ist und irgendeiner der unendlich vielen möglichen anderen Begriffsinhalte sein kann. Kant nennt Urteile mit Prädikatbegriffen mit negativ bestimmtem Merkmalsgehalt daher „unendliche Urteile“[[20]](#footnote-20). Da die allgemeine Logik die Möglichkeit der Unterscheidung von Merkmalsgehalten jedoch nicht voraussetzen kann, muss sie Begriffe mit negativem und mit positivem Merkmalsgehalt gleichbehandeln. „In der allgemeinen Logik“ werden die unendlichen Urteile dementsprechend den „bejahenden“[[21]](#footnote-21) bzw. „den negativen Urteilen“ gleichgestellt.[[22]](#footnote-22)

Ihrer „Quantität“, d.h. ihrem Umfang nach sind alle kategorischen Urteile „entweder allgemeine oder besondere oder einzelne, ja nachdem das Subjekt im Urteile entweder ganz von der Notation des Prädikats ein- oder ausgeschlossen, oder davon zum Teil nur ein-, zum Teil ausgeschlossen ist“.[[23]](#footnote-23) Eine Verwendung von Individuenkonstanten oder von Variablen, die auf Elemente bestimmter Klassen bezogen werden können, würde Kant in der allgemeinen Logik ausschließen, da sie die Möglichkeit der Verwendung besonderer Kriterien zu Unterscheidung von Gegenständen voraussetzt und diese Kriterien nicht allgemein gelten können. Welchen Inhalt sie auch immer haben mögen. „Einzelne Urteile“, in denen ein einzelnes Ding gekennzeichnet wird, können in der der allgemeinen, „bloß auf den Gebrauch der Urteile untereinander eingeschränkten Logik nicht berücksichtigt werden, sondern sind „den allgemeinen gleich zu schätzen, denn bei beiden gilt das Prädikat vom Subjekt ohne Ausnahme“[[24]](#footnote-24).

Über ihre „innerlich[e] logisch[e] Wahrheit“[[25]](#footnote-25) hinaus können kategorische Urteile zueinander in verschiedenen Verhältnissen stehen. Das „Kriterium der äußerlichen logischen Wahrheit“ ist „der Satz des zureichenden Grundes“; er betrifft den „logischen Zusammenhang“ kategorischer Urteile und bestimmt deren logische Korrektheit „positiv"[[26]](#footnote-26). „Der äußere Gebrauch“ von Begriffen in kategorischen Urteilen „besteht in der Vergleichung, sofern wir durch Merkmale ein Ding mit anderen nach den Regeln der Identität oder Diversität vergleichen können.“[[27]](#footnote-27) Hierbei muss einerseits die Gesamtmenge der Dinge und müssen andererseits die besonderen Teilklassen dieser Dinge, von denen einige von anderen unterschieden werden sollen, durch Merkmale gekennzeichnet werden. Ob es sich hierbei um eine Unterscheidung von einzelnen Dingen oder von Gegenstandsklassen handelt, kann in der allgemeinen Logik nicht unterschieden werden, da „die einzelnen Urteile […] der logischen Form nach den allgemeinen gleich zu schätzen“[[28]](#footnote-28) sind.

Eine begriffliche Unterscheidung von Dingen ist nach Kant nur dadurch möglich, dass jeweils zwei kategorische Urteile in übergeordneten sog. ´hypothetischen´ Urteilen als notwendige bzw. hinreichende Bedingung so miteinander verbunden werden, dass ihre Prädikatbegriffe einander als Gattungs- bzw. Artbezeichnung untergeordnet werden. Alles, was zu einer Art gehört, muss auch zur Gattung gehören, aber nicht umgekehrt. Der „Satz vom zureichenden Grund“ ist das „Kriterium der äußerlichen logischen Wahrheit oder der Rationabilität“ kategorischer Urteile, und er fordert, dass jedes Urteil „logisch gegründet sei, d.h. dass es a) Gründe habe und b) nicht falsche Folgen habe“.[[29]](#footnote-29) Nach dem modus ponens ist eine Verknüpfung von zwei kategorischen Urteilen als Grund und Folge nur dann korrekt, wenn man mit ihrer Hilfe aus der Wahrheit eines Grundes in jedem Falle auf die Wahrheit des mit ihm als Folge verknüpften Urteils schließen kann. Doch auch wenn das Prinzip des modus ponens erfüllt ist und jeder wahre Grund stets eine wahre Folge hat, kann aus der Wahrheit eines Folgesatzes nicht umgekehrt auf die Wahrheit eines bestimmten Grundes geschlossen werden, da die Folge verschiedene Gründe haben kann. Aus der Wahrheit des Folgesatzes kann nach dem modus tollens nur auf die Wahrheit irgendeines Grundes geschlossen werden, „ohne diesen Grund bestimmen zu können“[[30]](#footnote-30). Verknüpfungen im Sinne der materialen Implikation, also hypothetische Urteile, in denen eine betrachtete Teilklasse zwar der Gattung, aber nicht gerade der in Rede stehenden Art angehört, sondern irgendeiner anderen, ergeben sich als Urteile, die in anderen Fällen wahr sein können. Sie sind aber nicht wesentlich für den Aufbau der begrifflichen Struktur.

Rein formal können Dinge relativ zueinander nur in Arten einer jeweiligen Gattung, d.h. in Teilklassen unterschieden werden, deren Merkmale zueinander nach dem Satz vom Widerspruch in ausschließendem Verhältnis stehen. Entsprechend sind alle formal bestimmten Merkmale „koordiniert, sofern ein jedes derselben als ein unmittelbares Merkmal der Sache vorgestellt wird, und subordiniert, sofern ein Merkmal nur vermittelst des anderen an dem Dinge vorgestellt wird“[[31]](#footnote-31). Die Untergliederung von Dingen nach Gattungen und Arten in hypothetischen Urteilen kann aber grundsätzlich beliebig weit geführt werden, „denn eine jede Spezies ist immer zugleich als Genus zu betrachten in Ansehung ihres niederen Begriffs“[[32]](#footnote-32). Aussagen über ´alle´ oder ´einige´ Dinge sind also Abkürzungen konditionaler Verknüpfungen elementarer Urteile. Sogenannte ´einzelne´ Urteile über Einzeldinge können in einer rein formalen Logik nach Kant keine Berücksichtigung finden, da ihr Gegenstand nicht durch einen potentiell weiter analysierbaren Begriff, sondern durch ein ihm direkt zugeschriebenes Merkmal bezeichnet wird, das in seiner beliebigen bestimmten Qualität nur anschaulich gegeben sein kann. Erst wenn die Möglichkeit der Anschauung von Dingen vorausgesetzt wird, in einer Erkenntnistheorie also, die die Möglichkeit der Bezugnahme thematisiert, können einzelne von Allaussagen unterschieden werden[[33]](#footnote-33).

Die einer Gattung subordinierten Artbezeichnungen werden schließlich in einer dritten Urteilsform, den ´disjunktiven´ Urteilen, als einander koordinierte, alternative und insgesamt erschöpfende Spezifikationen der Elemente der Gattung beurteilt, sodass in einem ausreichend komplexen Begriffsgerüst jeder Prädikatsbegriff zur Identifikation einer eindeutig bestimmten Klasse oder Teilklasse dient. Erst bei Unterstellung einer solchen begrifflichen Ordnung lässt sich von kategorischen Prädikationen sagen, dass sie formal völlig korrekt sind; und erst auf seiner Grundlage sind Schlüsse von der Mitgliedschaft von Elementen in der einen Klasse auf ihre Mitgliedschaft in einer anderen oder eben auf das Gegenteil möglich.

Bei der […] direkten Schlussart (modus ponens), tritt die Schwierigkeit ein, dass sich die Allheit der Folgen nicht apodiktisch erkennen lässt, und dass man daher durch die gedachte Schlussart nur zu einer wahrscheinlichen und hypothetischen Erkenntnis (Hypothesen) geführt wird, nach der Voraussetzung: dass da, wo viele Folgen wahr sind, die übrigen auch alle wahr sein mögen.[[34]](#footnote-34)

Wenn sich „alle Folgen, die uns bis jetzt vorgekommen sind, aus dem vorausgesetzten Grunde […] erklären lassen […] ist kein Grund da, warum wir nicht annehmen sollten, dass sich daraus alle möglichen Folgen werden erklären lassen“.[[35]](#footnote-35) Dieser hypothetische Charakter der in Schlüssen verwendeten hypothetischen Urteile muss aber ausdrücklich angegeben werden. Und dies ist die Funktion des ´Satzes vom ausgeschlossenen Dritten´. Auf ihm „gründet […] die (logische) Notwendigkeit eines Erkenntnisses“, dass nämlich in einem kategorischen Urteil relativ zu einem anderen als seinem Grund „notwendig so und nicht anders geurteilt werden müsse, d.i. dass das Gegenteil falsch sei“.[[36]](#footnote-36) Nach dem Grundsatz vom ausgeschlossenen Dritten folgt „aus dem Gegenteil“ jedes wahren Grundes auch „die falsche Folge“[[37]](#footnote-37), d.h. die Falschheit des mit dem negierten Vordersatz verknüpften Nachsatzes. Durch diesen Grundsatz wird „das Fürwahrhalten einer Voraussetzung als Grundes“ ausgedrückt.[[38]](#footnote-38)

Urteile, in denen die Einschlägigkeit und Vollständigkeit einer Menge von Bedingungen als hinreichende Bedingungen für eine Folge vorausgesetzt wird, sind nach Kant ihrer Form nach disjunktive Urteile. Die „Glieder der Disjunktion insgesamt“ sind „problematische Urteile […], von denen nichts anders gedacht wird, als dass sie, wie Teile der Sphäre einer Erkenntnis, jedes des anderen Ergänzung zu Ganzen (complementum ad totum), zusammengenommen, der Sphäre“ der Folge „gleich seien […], folglich“ in jedem Fall „weder außer ihnen etwas anders, noch auch unter ihnen mehr als Eines wahr sein kann“[[39]](#footnote-39). Die in disjunktiven Urteilen erwähnten Gründe derselben Folge stehen in disjunktivem, d.h. in ausschließend alternativem Verhältnis zueinander, da „in den disjunktiven Urteilen nicht die Sphäre des eingeteilten Begriffs, […] sondern das, was unter dem eingeteilten Begriffe enthalten ist, als enthalten unter einem der Glieder der Einteilung betrachtet“[[40]](#footnote-40) wird.

Betrachtet man kategorische Urteile modal, d.h. im „Wert der Copula in Beziehung auf das Denken überhaupt“[[41]](#footnote-41), so ist es der Satz des ausgeschlossenen Dritten, „worauf sich die (logische) Notwendigkeit […] gründet – dass notwendig so und nicht anders geurteilt werden müsse, d.i. dass das Gegenteil falsch sei – für apodiktische Urteile“[[42]](#footnote-42). Durch ihn wird das in hypothetischen Urteilen formulierte Verhältnis kategorischer Urteile zueinander als allgemeingültig bestimmt, so dass die in einem kategorischen Urteil durch ein beliebiges bestimmtes Merkmal gekennzeichneten Dinge im Unterschied zu den anderen durch genau dieses Merkmal gekennzeichnet werden müssen.

Elementar sollen die zwölf von Kant genannten Urteilsformen nicht im Sinne der technischen Unmöglichkeit sein, sie mithilfe einer geringeren Zahl vorausgesetzter Funktionen zu definieren, sondern im Sinne der allgemeinen Notwendigkeit ihrer Verwendung, um irgendetwas überhaupt sicher eine unterscheidende Eigenschaft zusprechen zu können. Auch wenn sich Funktionen von Begriffen in Urteilen finden lassen, aus denen man die von Kant genannten Formen bilden kann, so ist damit noch nicht entschieden, ob und welche der möglichen Bildungen man vorzunehmen hätte, um Prädikationen ihrer internen und relationalen Form nach als korrekte Kennzeichnungen von etwas auszuzeichnen. Vollständigkeit beansprucht Kant für seine Urteilstafel, da die Formen kategorischer, hypothetischer und disjunktiver Urteile hinreichen, um Kennzeichnungen als korrekt auszuweisen. Kontingent partikuläre Urteile wie ´Einige Franzosen sind Generäle (aber nicht alle, wie mitzudenken ist)´ oder Ausdrücke für Relationen zwischen Dingen können nach Kant in der allgemeinen Logik nicht berücksichtigt werden, da dies die Möglichkeit der Verwendung inhaltlicher, also besonderer Kriterien bei der Unterscheidung von Dingen voraussetzen würde. Die von Kant herausgestellten Urteilsformen ermöglichen Schlüsse, aber an diesen ist er nicht in erster Linie interessiert; und dass sich für einige von ihnen Schemata finden lassen, die bei jeder beliebigen Wahrheitswertbelegung ihrer Aussagen wahr sind, ist erkenntnistheoretisch wenig interessant.

Kants Theorie der Funktion von Begriffen in Urteilen ist von zentraler Bedeutung für seine Erkenntnistheorie, denn die dadurch beschriebene begriffliche Ordnung wird von Kant so ausgebaut, dass sie uns zu einem durchgehenden Bewusstsein unserer einzelnen Wahrnehmungen und darüber zur Erfahrung einer geordneten Welt führt, in der wir uns orientieren können. Da die Korrespondenz unserer Urteile zu den Dingen nur durch die Einpassung von Wahrnehmungsurteilen in unsere Erkenntnisse hergestellt werden kann, ist Kants Erkenntnistheorie eine Kohärenztheorie. Die Kategorien sind Metabegriffe der Beurteilung von Urteilen als korrekt zu dem Zweck gebildet, den mannigfaltigen Stoff der Erfahrung in unserem durchgängigen Bewusstsein zu vereinigen. Der Grundsatz der Kausalität, mittels dessen wir Ordnung in das zeitliche Erleben der Erscheinungen bringen, ist als Verwendungsform hypothetischer Urteile die nächstliegende Anwendung der Logik. Bei jedem Erkenntnisurteil müssen aber alle Urteilsformen Verwendung finden, denn die Überzeugung von der Existenz eines Gegenstandes ist nach Kant mit der Überzeugung von der kategorial korrekten Bildung seines Erkenntnisurteils identisch.[[43]](#footnote-43)

Literatur

Husted (1982), Jörgen: *Gottlob Frege – Der stille Logiker*, in: Anton Hügli u. Paul Lübcke (Hg.): *Philosophie im 20. Jahrhundert*, Band 2: *Wissenschaftstheorie und Analytische Philosophie*, Reinbek 1993, 83-108 (zit. mit dem Jahr der Erstveröffentlichung, Kopenhagen)

Kant, Immanuel: *Gesammelte Schriften*, hrsg. v.: Bd. 1-22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900ff.

*Kritik der reinen Vernunft - 2. Auflage von 1787*, *Kants gesammelte Schriften*, Akademie-Ausgabe, Bd. III (zit. als: ´KrV B´)

*Immanuel Kant´s Logik – Ein Handbuch zu Vorlesungen*, hrsg v. G.B. Jäsche, Akademie-Ausgabe, Bd. IX (zit. als ´Log´)

*Brief an Beck vom 3.7.1792*: *Immanuel Kant, Briefwechsel*, Akademie Ausgabe, Bd. XI, 347 (zit. als ´Br´)

*Handschriftlicher Nachlass, Logik*, Akademie-Ausgabe, Bd. XVI (zitiert als ´Refl.´ mit der von Adickes hier vorgenommenen Nummerierung)

Nortmann (1998), Ulrich: *Kants Urteilstafel und die Vollständigkeitsfrage*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 52, 3, 406-421

Patzig (1976), Günther: *Immanuel Kant: Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?*, in: J. Speck (Hg.), *Grundprobleme der großen Philosophen – Philosophie der Neuzeit II*, Göttingen, 9-70

Scheffer (1993), Thomas: *Kants Kriterium der Wahrheit*, Kant-Studien Ergänzungshefte, Nr. 127, Berlin

Strawson (1952), Peter F.: *Introduction to Logical Theory*, London

1. Vgl. Husted (1982): 104f. [↑](#footnote-ref-1)
2. vgl. Tugendhat/Wolf (1983): 87 [↑](#footnote-ref-2)
3. vgl. Ebd.: 11 [↑](#footnote-ref-3)
4. Log, AA IX: 13 [↑](#footnote-ref-4)
5. Ebd.: 16 [↑](#footnote-ref-5)
6. Ebd.: § 17 [↑](#footnote-ref-6)
7. Tugendhat/Wolf (1983): 9, 18 [↑](#footnote-ref-7)
8. vgl. Nortmann (1998): 411 [↑](#footnote-ref-8)
9. vgl. Ebd.: 414 [↑](#footnote-ref-9)
10. vgl. KrV B, AA III: 95 [↑](#footnote-ref-10)
11. vgl. Patzig (1976): 42 [↑](#footnote-ref-11)
12. Tugendhat/Wolf (1983): 56f. [↑](#footnote-ref-12)
13. Ebd.: 58, unter Berufung auf Strawson (1952): Kap. 1, §§ 1-8 [↑](#footnote-ref-13)
14. KrV B, AA III: 93 [↑](#footnote-ref-14)
15. Log, AA IX: § 24, 105 [↑](#footnote-ref-15)
16. KrV B, AA III: 10 [↑](#footnote-ref-16)
17. Ebd.: 11 [↑](#footnote-ref-17)
18. Ebd.: 192 [↑](#footnote-ref-18)
19. Br, AA XI: 347 [↑](#footnote-ref-19)
20. vgl. Kant KrV B, AA III: 97 [↑](#footnote-ref-20)
21. vgl. Ebd.: 97 [↑](#footnote-ref-21)
22. vgl. Log, AA IX: § 23, Anm. 2, 104 [↑](#footnote-ref-22)
23. Ebd.: § 21, 102; vgl. Refl, AA XVI: 3084 [↑](#footnote-ref-23)
24. Ebd.: § 21, Anm. 1, 102 [↑](#footnote-ref-24)
25. Ebd.: Einl., 51 [↑](#footnote-ref-25)
26. Ebd.:Einl., 51 f.; vgl. Refl, AA XVI: 2174 [↑](#footnote-ref-26)
27. Log, AA IX: Einl., 58; vgl. Refl, AA XVI: 2284 [↑](#footnote-ref-27)
28. Ebd.: § 21, Anm. 1, 102 [↑](#footnote-ref-28)
29. Ebd.: Einl., 51ff. [↑](#footnote-ref-29)
30. Ebd.: Einl., 52; vgl. Refl, AA XVI: 2178 [↑](#footnote-ref-30)
31. Log, AA IX: Einl., 59 [↑](#footnote-ref-31)
32. Ebd.: § 11, Anm. 97; vgl. Refl, AA XVI: 2293 [↑](#footnote-ref-32)
33. vgl. KrV B, AA III: 96f. [↑](#footnote-ref-33)
34. Log, AA IX: Einl., 52; vgl. Refl, AA XVI: 2680, 4. u. 6. [↑](#footnote-ref-34)
35. Log, AA IX: Einl., 85 [↑](#footnote-ref-35)
36. Ebd.: Einl., 53; vgl. Refl, AA XVI: 2167 [↑](#footnote-ref-36)
37. vgl.: Refl, AA XVI: 2185 [↑](#footnote-ref-37)
38. Kant´s Logik: Einl., 84; vgl. Refl, AA XVI: 2675 u. 2676 [↑](#footnote-ref-38)
39. Ebd.: § 29, 107; vgl. Refl., AA XVI: 3102 [↑](#footnote-ref-39)
40. Ebd.:§ 29, Anm., 108; vgl. Refl, AA XVI: 3096 [↑](#footnote-ref-40)
41. KrV B, AA III: 100 [↑](#footnote-ref-41)
42. Log, AA IX: Einl. 53; vgl. Refl, AA XVI: 2167 [↑](#footnote-ref-42)
43. vgl. Scheffer (1993), 220ff. [↑](#footnote-ref-43)